



Europäische
Kommission



Überwachung von Drogenausgangsstoffen in der Europäischen Union

Leitlinien für Wirtschaftsbeteiligte



Überwachung von
Drogenausgangsstoffen
in der Europäischen Union

Leitlinien für
Wirtschaftsbeteiligte

Published in February 2017 by the European Commission
Directorate-General Taxation and Customs Union
Unit Protection of citizens and enforcement of IPR
and
DG Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Unit Chemicals

More information on the European Union is available on the internet
(<http://europa.eu>).

Luxembourg: Publications Office of the European Union, 2017

Print	ISBN 978-92-79-61853-6	doi:10.2778/685802	KP-02-16-900-DE-C
PDF	ISBN 978-92-79-61880-2	doi:10.2778/149125	KP-02-16-900-DE-N

© European Union, 2017

Reproduction is authorised provided the source is acknowledged.

Cover images: [photo on the left] reproduced with authorisation of the Belgian authority;
[photo top right] © Dutch Police; [photo bottom right] © iStock

Inhalt

Vorwort	7
Glossar	8
Einführung	9
1. Wichtigste Grundsätze der Rechtsvorschriften	10
1.1. Rechtsinstrumente in der Europäischen Union	10
1.2. Anwendungsbereich der Rechtsvorschriften der Europäischen Union	11
1.3. Hauptpflichten	12
2. Erkennen von verdächtigen Vorgängen und Informationsaustausch mit den zuständigen Behörden	13
2.1. Gefahr der Abzweigung von Chemikalien	13
2.2. Vorgehensweisen – wie sich Straftäter Chemikalien beschaffen	15
2.3. Risikoindikatoren für verdächtige Vorgänge	17
2.4. Gegenseitiger Informationsaustausch	18
3. Interne Vorkehrungen der Wirtschaftsbeteiligten	20
3.1. Verantwortlicher Beauftragter	20
3.2. Interne Verfahren	21
3.3. Sicherheit der Betriebsstätten und Lagerräume	22
ANHANG 1	23
ANHANG 2	26
ANHANG 3	32

Vorwort

Dieses Dokument richtet sich an Wirtschaftsbeteiligte, die mit Drogenausgangsstoffen zu tun haben. Es wurde von einer Arbeitsgruppe unter Beteiligung der Europäischen Kommission und der Vertreter mehrerer zuständiger Behörden der EU-Mitgliedstaaten verfasst. Darüber hinaus wurden Repräsentanten der Industrie und des Handels sowie des Internationalen Suchtstoff-Kontrollamts (INCB) hinzugezogen.

Dieses Dokument möchte in erster Linie praktische Orientierungshilfen für die Umsetzung der wichtigsten Rechtsvorschriften der Europäischen Union über Drogenausgangsstoffe zur Verfügung stellen ⁽¹⁾. Darüber hinaus werden Empfehlungen ausgesprochen, die zwar nicht auf konkrete Rechtsvorschriften bezogen sind, die Wirtschaftsbeteiligte jedoch dabei unterstützen können, die Abzweigung von Drogenausgangsstoffen zu verhindern. Diese Leitlinien erheben weder den Anspruch auf Vollständigkeit, noch sollen durch sie alle Situationen im Einzelnen erfasst werden.

In Teil 1 dieses Dokuments wird ein Überblick über die Rechtsvorschriften gegeben, die sich schwerpunktmäßig mit den Anforderungen an die Wirtschaftsbeteiligten befassen. Teil 2 beschreibt die wichtigsten möglichen Abzweigungsmuster und die Kriterien, die von den Wirtschaftsbeteiligten anzuwenden sind, um einen verdächtigen Vorgang zu erkennen und den zuständigen Behörden zu melden. Teil 3 konzentriert sich auf die internen Vorkehrungen, die die Wirtschaftsbeteiligten treffen können, um sicherzustellen, dass verdächtige Vorgänge wirklich erkannt und gemeldet und alle anderen maßgeblichen Rechtsvorschriften eingehalten werden.

Anhang 1 stellt eine Checkliste mit Fragen zur Verfügung, die für die Wirtschaftsbeteiligten für das Erkennen von verdächtigen Vorgängen hilfreich sein können. In Anhang 2 werden die Drogenausgangsstoffe aufgelistet, die in den Geltungsbereich der EU-Rechtsvorschriften fallen. Anhang 3 bietet eine Aufstellung der Stoffe, für die keine gesetzlichen Anforderungen bestehen, hinsichtlich derer es den Wirtschaftsbeteiligten allerdings dringend angeraten wird, die Vorgänge auf freiwilliger Basis zu überwachen.

Diese Leitlinien sollen nicht der allgemeinen Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, da sie genutzt werden könnten, um die Maßnahmen, die von Wirtschaftsbeteiligten und zuständigen Behörden zur Verhinderung von Abzweigungen ergriffen werden, zu umgehen. Deshalb geben die zuständigen Behörden diese Leitlinien nur dann an die Wirtschaftsbeteiligten weiter, wenn sie es für angemessen halten.

Die Wirtschaftsbeteiligten sollten dieses Dokument vertraulich behandeln und die darin enthaltenden Informationen nur geeigneten Handelspartnern zukommen lassen.

⁽¹⁾ Diese Leitlinien sind rechtlich nicht bindend. Deshalb wird dem Leser angeraten, die einschlägigen Rechtsakte unmittelbar heranzuziehen, um sich umfassend und genau zu informieren. Allein der Gerichtshof der Europäischen Union ist berechtigt, die Rechtsvorschriften der EU in verbindlicher Weise auszulegen. Weder die Europäische Kommission noch eine jedwede Person, die im Namen der Europäischen Kommission handelt, kann für die in diesen Leitlinien enthaltenen Informationen haftbar gemacht werden.

Glossar

Abzweigung	„Umleitung“ der Drogenausgangsstoffe von legalen in illegale Kanäle
Angehaltene Lieferungen	auf Veranlassung eines Wirtschaftsbeteiligten oder der zuständigen Behörden endgültig zurückgehaltene Lieferung, weil stichhaltige Gründe für die Vermutung vorliegen, dass der Vorgang eine versuchte Abzweigung von Drogenausgangsstoffen darstellen könnte
Beschlagnahme	Beschlagnahme eines Drogenausgangsstoffes aufgrund der Anordnung eines Gerichts oder einer zuständigen Behörde
Drogenausgangsstoffe	Chemikalien, die für die illegale Herstellung von Suchtstoffen oder psychotropen Stoffen verwendet werden können. In diesen Leitlinien werden die Ausdrücke Drogenausgangsstoffe, Chemikalien und Stoffe synonym verwendet.
Erfasste Stoffe	Drogenausgangsstoffe, die durch die EU-Rechtsvorschriften über Drogenausgangsstoffe erfasst werden; für diese Chemikalien wurde ein detailliertes Überwachungs- und Kontrollsystem errichtet.
Nicht erfasste Stoffe	Drogenausgangsstoffe, die für die illegale Herstellung von Drogen verwendet werden können, auch wenn sie nicht durch die EU-Rechtsvorschriften über Drogenausgangsstoffe erfasst werden. Die nicht erfassten Stoffe, die am häufigsten verwendet werden, sind in der EU-Liste für die freiwillige Überwachung nicht erfasster Stoffe enthalten (siehe auch Anhang 3).
Schmuggel	die Einfuhr von Drogenausgangsstoffen in ein Land oder eine Region ohne Zollanmeldung oder mit einer falschen Zollanmeldung
Straftäter, Drogenhändler	Einzelpersonen oder Personengruppen, die an der Abzweigung von Drogenausgangsstoffen beteiligt sind
Wirtschaftsbeteiligter	jede natürliche oder juristische Person, die Drogenausgangsstoffe herstellt oder mit derartigen Stoffen Handel treibt
Zuständige Behörde	eine Behörde, die auf der Ebene der EU-Mitgliedstaaten die Aufgaben erfüllt, die in den EU-Rechtsvorschriften über Drogenausgangsstoffe festgelegt sind, z. B. Genehmigungsbehörden, Gesundheitsbehörden, Zoll- oder Polizeibehörden, usw.

Einführung

Drogenausgangsstoffe sind Chemikalien, die bei der Herstellung von Drogen wie Heroin, Kokain und Amphetaminderivaten (ATS) ⁽²⁾ verwendet werden. Allerdings werden diese Chemikalien für viele unterschiedliche Zwecke auch legal eingesetzt, z. B. bei der Herstellung von Kunststoffen, Arzneimitteln, Kosmetika, Waschmitteln oder Duft- und Geschmacksstoffen. Drogenausgangsstoffe können wegen ihrer umfangreichen legalen Verwendungszwecke nicht verboten werden. Deshalb wird der legale Handel mit ihnen überwacht, um sicherzustellen, dass sie nicht für unerlaubte Verwendungen abgezweigt werden.

Auf globaler Ebene und auf der Ebene der EU wurde ein spezifischer Rechtsrahmen errichtet, um das Abzweigen von Drogenausgangsstoffen aus dem legalen Handel zu verhindern. Das wichtigste Ziel dieser Vorschriften besteht in der Überwachung des Handels und in der Identifizierung von verdächtigen Vorgängen. Die Wirtschaftsbeteiligten (d. h. Hersteller, Großhändler, Vermittler, Einführer, Ausführer und Einzelhändler) stehen dabei an vorderster Front. Daher stützen sich die Rechtsvorschriften auf das Verantwortungsbewusstsein der Wirtschaftsbeteiligten, die legal mit diesen Stoffen zu tun haben und somit in die Pflicht genommen werden, ihre Kunden zu überprüfen, verdächtige Vorgänge aufzudecken, Diebstahl zu verhindern und gegebenenfalls die zuständigen Behörden zu informieren. Die wichtigsten Ziele für die Meldung verdächtiger Vorgänge bestehen darin, die Abzweigung bestimmter Lieferungen zu unterbinden und den zuständigen Behörden Informationen zur Verfügung zu stellen, anhand derer sie die Vorgehensweisen der Straftäter untersuchen und entsprechende Informationen sammeln können, die möglicherweise an anderer Stelle zweckdienlich sind.

In Übereinstimmung mit diesem Rechtsrahmen stellen die zuständigen Behörden durch Verwaltungsverfahren und Kontrollen vor Ort sicher, dass die Unternehmen, die mit Drogenausgangsstoffen zu tun haben, ihre diesbezüglichen Verantwortlichkeiten ordnungsgemäß erfüllen. Den Wirtschaftsbeteiligten wird dringend angeraten, zusätzlich zur zwingend vorgeschriebenen Zusammenarbeit bei erfassten Stoffen auch bei nicht erfassten Stoffen mit den Behörden zu kooperieren, vor allem im Hinblick auf die Stoffe, die in der EU-Liste für die freiwillige Überwachung nicht erfasster Stoffe enthalten sind. Eine derartige Zusammenarbeit auf freiwilliger Basis ist von entscheidender Bedeutung, da sie den vorhandenen Rechtsrahmen ergänzt und die Flexibilität bietet, die erforderlich ist, um schnell auf neue Vorgehensweisen von Straftätern reagieren zu können.

Dabei müssen die unterschiedlichen Wirtschaftsbeteiligten entlang der gesamten Lieferkette und alle betroffenen Wirtschaftszweige eingebunden werden (d. h. kleine, mittlere und große Unternehmen, Spediteure, Vermittler/(Zoll-)Agenten, Unternehmen, die Lagerhaltungsstrukturen zur Verfügung stellen, usw.).

Diese Leitlinien haben das Ziel, in allen EU-Mitgliedstaaten ein gleich hohes Niveau der Zusammenarbeit mit den Wirtschaftsbeteiligten aufrechtzuerhalten.

⁽²⁾ Amphetaminderivate (ATS) sind eine Gruppe synthetischer Stimulanzien einschließlich Amphetamin, Methamphetamin und MDMA-Abkömmlinge (Derivate).

1. Wichtigste Grundsätze der Rechtsvorschriften

1.1. Rechtsinstrumente in der Europäischen Union

Die Rechtsvorschriften der EU über Drogenausgangsstoffe dienen der Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen von 1988. Artikel 12 dieses Übereinkommens behandelt speziell die Drogenausgangsstoffe.

Die folgenden Verordnungen bilden den Rechtsrahmen der EU für Drogenausgangsstoffe:

- ▶ **Verordnung (EG) Nr. 111/2005 des Rates** vom 22. Dezember 2004 zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenausgangsstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern ⁽³⁾, geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1259/2013 vom 20. November 2013 ⁽⁴⁾. Diese Verordnung legt die Grundregeln für die Überwachung des Außenhandels fest. Dazu zählen Aus- und Einfuhren einschließlich Transit- und Umschlagsendungen sowie „Vermittlungsgeschäfte“ (insbesondere Vermittlungstätigkeiten, bei denen sich die Ladung im Durchgangsverkehr durch das Zollgebiet der EU befindet oder mitunter nicht einmal physisch auf das Gebiet der EU gelangt).
- ▶ **Verordnung (EG) Nr. 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates** vom 11. Februar 2004 betreffend Drogenausgangsstoffe ⁽⁵⁾, geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1258/2013 vom 20. November 2013 ⁽⁶⁾. Diese Verordnung legt die Grundregeln für die Überwachung des Handels innerhalb der EU fest. Sie umfasst alle Lieferaktivitäten innerhalb der EU ebenso wie sämtliche Herstellungs-, Produktions-, Verarbeitungs-, Handels-, Lagerungs-, Vertriebs- oder Vermittlungstätigkeiten, die für die Zwecke der Lieferung in der EU vorgenommen werden. Die Verordnung gilt nicht nur für die EU, sondern auch für die anderen Mitglieder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Liechtenstein und Island).

Die folgenden Rechtsakte dienen zur Vervollständigung und Durchführung der vorstehenden Verordnungen.

- ▶ **Delegierte Verordnung (EU) 2015/1011 der Kommission** vom 24. April 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 273/2004 und der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1277/2005 ⁽⁷⁾

⁽³⁾ ABl. L 22 vom 26.1.2005, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 330 vom 10.12.2013, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 47 vom 18.2.2004, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 330 vom 10.12.2013, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. L 162 vom 27.6.2015, S. 12.

- ▶ **Delegierte Verordnung (EU) 2016/1443 der Kommission** vom 29. Juni 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 des Rates betreffend die Aufnahme bestimmter Drogenausgangsstoffe in die Liste der erfassten Stoffe ⁽⁸⁾
- ▶ **Durchführungsverordnung (EU) 2015/1013 der Kommission** vom 25. Juni 2015 mit Vorschriften in Bezug auf die Verordnung (EG) Nr. 273/2004 und auf die Verordnung (EG) Nr. 111/2005 ⁽⁹⁾

Die vorstehenden Verordnungen können in allen Amtssprachen der EU vom Portal zum Recht der Europäischen Union unter der folgenden Adresse heruntergeladen werden: <http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>

Weitere Informationen zu den EU-Rechtsvorschriften über Drogenausgangsstoffe sind auf den folgenden Internetseiten zu finden:
https://ec.europa.eu/taxation_customs/business/customs-controls/drug-precursors-control_de (Außenhandel)
https://ec.europa.eu/growth/sectors/chemicals/legislation_de (Handel innerhalb der EU)

1.2. Anwendungsbereich der Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diese Verordnungen gelten für Drogenausgangsstoffe, die als „erfasste Stoffe“ definiert sind und im Anhang der Verordnung Nr. 111/2005 sowie im Anhang I der Verordnung Nr. 273/2004 aufgeführt werden. Sie enthalten allerdings auch einige Bestimmungen für „nicht erfasste Stoffe“.

Die erfassten Stoffe werden in vier Kategorien unterteilt:

- ▶ **Kategorie 1** umfasst die besonders heiklen Stoffe.
- ▶ **Kategorie 2** umfasst andere wichtige Stoffe ⁽¹⁰⁾.
- ▶ **Kategorie 3** umfasst Chemikalien als Massengut, die im Herstellungsverfahren verschiedenen Verwendungszwecken zugeführt werden können (Lösungsmittel, Säuren usw.).
- ▶ **Kategorie 4** umfasst bestimmte Arzneimittel und Tierarzneimittel, die Drogenausgangsstoffe enthalten ⁽¹¹⁾.

Dieser Ansatz bietet die Möglichkeit, die entsprechenden Maßnahmen an die Relevanz des jeweiligen Stoffes anzupassen.

Mischungen und Naturprodukte, welche die in den vorstehend genannten Anhängen aufgeführten Stoffe enthalten, zählen ebenfalls zu den erfassten Stoffen, wenn Letztere „leicht und wirtschaftlich“ aus ihnen extrahiert werden können.

⁽⁸⁾ ABl. L 235 vom 1.9.2016, S. 6.

⁽⁹⁾ ABl. L 235 vom 1.9.2016, S. 6.

⁽¹⁰⁾ Kategorie 2 wird in zwei Unterkategorien unterteilt: 2 A und 2 B für den Handel innerhalb der EU.

⁽¹¹⁾ Kategorie 4 gilt nur für den Außenhandel.

Vereinbarungen und Verträge zwischen Wirtschaftsbeteiligten können die geltenden Rechtsvorschriften nicht außer Kraft setzen. So können rechtskräftige Vorschriften z. B. nicht durch einen „Ab-Werk“-Liefervertrag abgedungen werden.

1.3. Hauptpflichten

Die Hauptpflichten, die die Wirtschaftsbeteiligten im Hinblick auf erfasste Stoffe haben, werden im folgenden Schaubild wiedergegeben ⁽¹²⁾:

	Kategorie 1	Kategorie 2	Kategorie 3	Kategorie 4
Allgemeine Pflichten (Außenhande//Handel innerhalb der EU)	Meldung verdächtiger Vorgänge oder Bestellungen ... an die zuständigen			Behörden
	Ernennung eines verantwortlichen Beauftragten, ... der die Einhaltung der Rechtsvorschriften sicherstellt			
	Sicherung der Betriebsstätten ... gegen Diebstahl			
	Beantragung einer Erlaubnis	Beantragung der Registrierung	Beantragung der Registrierung ... nur im Fall der Ausfuhr	
Außenhandel	Jährliche Berichterstattung an die zuständigen Behörden ... über Ausfuhren, Einfuhren und Vermittlungstätigkeiten			Jährliche Berichterstattung über die Ausfuhren
	Dokumentation und Kennzeichnung aller Transaktionen ... und Aufbewahrung der Unterlagen während eines Zeitraums von drei Jahren			
	Beantragung einer Ausfuhrgenehmigung		... nur für bestimmte Bestimmungsländer	Beantragung einer Ausfuhrgenehmigung*
	Beantragung einer Einfuhrgenehmigung			
Handel innerhalb der EU	Jährliche Berichterstattung an die zuständigen Behörden ... über verwendete und gelieferte Mengen sowie die jeweiligen Kunden		... nur auf Verlangen	
	Dokumentation und Kennzeichnung aller Transaktionen ... und Aufbewahrung der Unterlagen während eines Zeitraums von drei Jahren			
	Einholung einer Kundenerklärung ... für jeden Stoff unter Angabe seiner Verwendungszwecke sowie des Namens und der Anschrift des Kunden			
	Belieferung nur von Kunden mit einer Erlaubnis	Kategorie 2 A: Belieferung nur von Kunden mit einer Registrierung		

* In bestimmten Fällen können vereinfachte Verfahren zur Anwendung kommen.

Selbstverständlich wird den Wirtschaftsbeteiligten auch dringend angeraten, den zuständigen Behörden verdächtige Transaktionen und Bestellungen im Zusammenhang mit nicht erfassten Stoffen zu melden.

⁽¹²⁾ Dieses Schaubild bietet nur einen allgemeinen Überblick. Die rechtlichen Verpflichtungen der Wirtschaftsbeteiligten werden im vollen Umfang in den einschlägigen Rechtsvorschriften der EU dargelegt.

2. Erkennen von verdächtigen Vorgängen und Informationsaustausch mit den zuständigen Behörden

2.1. Gefahr der Abzweigung von Chemikalien

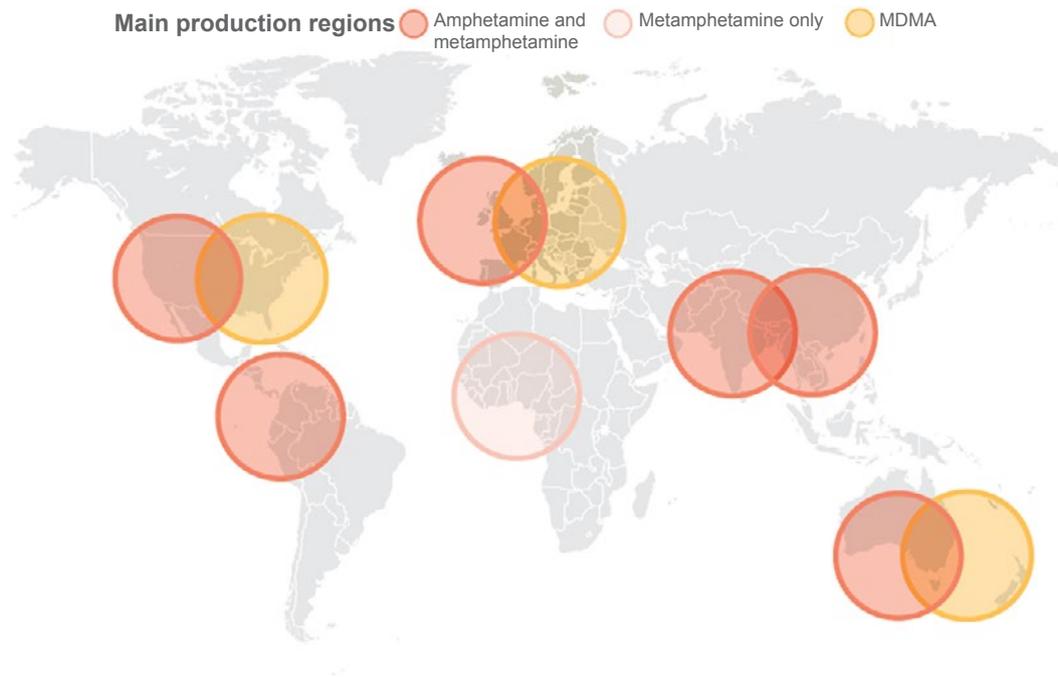
Die Maßnahmen auf dem Gebiet der Überwachung von Drogenausgangsstoffen folgen einer einfachen Regel, die lautet: „Ohne Chemikalien keine illegalen Drogen!“

Während einige Drogen aus Pflanzen hergestellt und nur unter Zuhilfenahme einiger weniger Chemikalien aufbereitet werden, werden synthetische Drogen ausschließlich aus Chemikalien hergestellt. Die EU ist eine der führenden Regionen auf dem Gebiet der Herstellung von Chemikalien, darüber hinaus gilt sie als ein wichtiges Zentrum für die Produktion illegaler synthetischer Drogen, wie z. B. Amphetaminderivate (ATS).

Die für die Herstellung illegaler Drogen verwendeten Chemikalien werden in großem Ausmaß aus dem legalen Handel abgezweigt. Um diese Abzweigungen und damit den Missbrauch der Chemikalien zu verhindern, müssen alle Wirtschaftsbeteiligten in der EU den **Grundsatz** befolgen, der besagt: „**Kenne deinen Kunden**“. Dadurch werden die Wirtschaftsbeteiligten dazu verpflichtet, die Angaben ihrer Geschäftspartner zu überprüfen. Wenn Zweifel auftreten, sollten sie die zuständigen Behörden informieren. Es ist unerlässlich, dass die Wirtschaftsbeteiligten diesen Grundsatz bei allen Transaktionen beachten, insbesondere bei Neukunden, um zu vermeiden, dass sie unwissentlich in kriminelle Machenschaften verwickelt werden.

Darüber hinaus sollten die Wirtschaftsbeteiligten über Hintergrundwissen bezüglich der wichtigsten Drogenproduktionszentren verfügen, damit sie Abzweigungsmuster und -versuche erkennen können. Hinsichtlich der Herstellung illegaler Drogen bietet sich weltweit ein zweigeteiltes Bild:

- 1. Herstellung synthetischer Drogen** (z. B. Amphetamin, Methamphetamin, MDMA, LSD), deren Herstellung vollständig auf der Verwendung von Chemikalien beruht. Prinzipiell können diese Drogen an jedem beliebigen Ort hergestellt werden, allerdings ist eine Reihe von Ländern bzw. Regionen mehr als andere für die Herstellung illegaler synthetischer Drogen einschlägig bekannt.



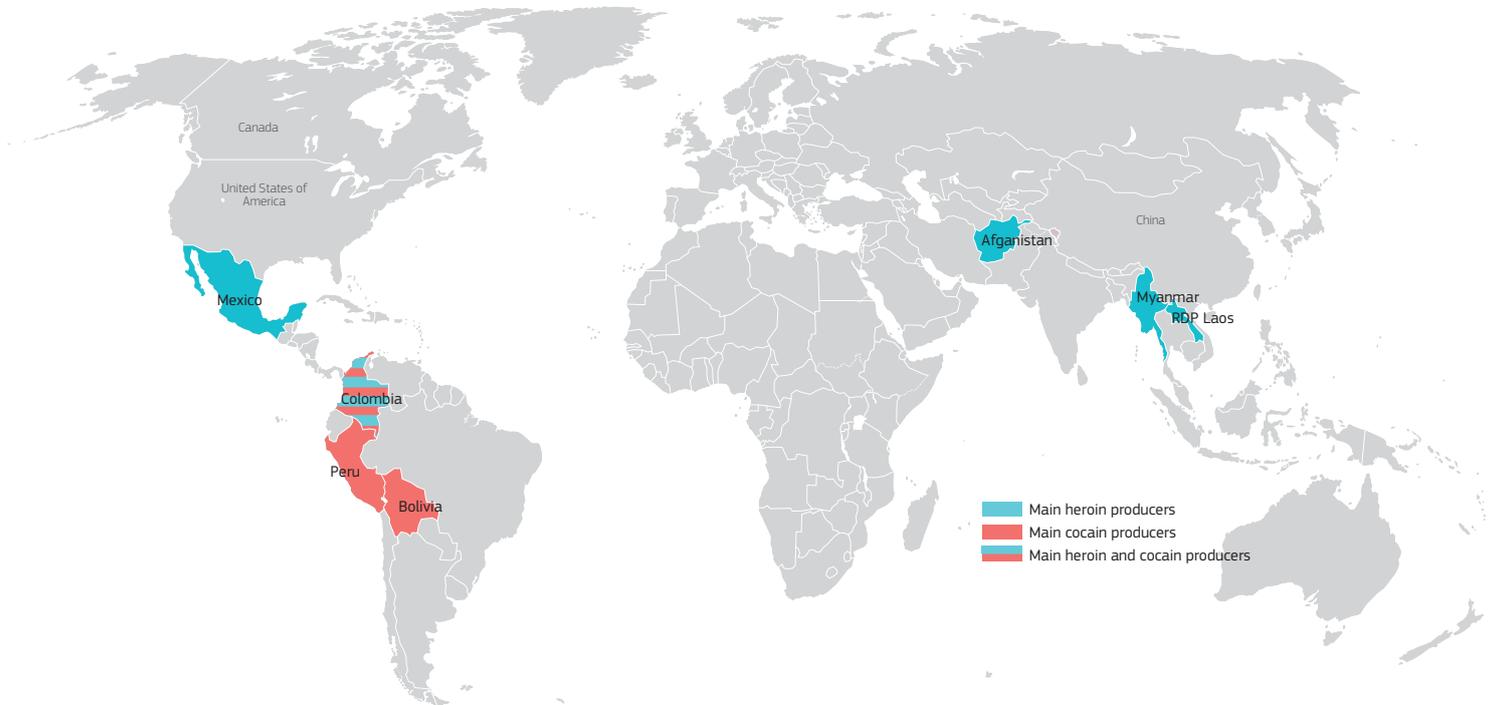
Quelle: EBDD – Bericht über die Drogenmärkte in der EU 2016.

Die folgende Landkarte zeigt die Produktionsstätten für Amphetamin, Methamphetamin und MDMA in der EU (2013–2015)



Quelle: EBDD – Bericht über die Drogenmärkte in der EU 2016.

2. Herstellung von Drogen auf pflanzlicher Basis (z. B. Heroin, Kokain), hierbei sind Pflanzen der Ausgangsstoff für die Drogenproduktion und werden mittels Chemikalien zu illegalen Drogen weiterverarbeitet. Dies geschieht überwiegend in Ländern oder Regionen, in denen die pflanzlichen Ausgangsstoffe dieser Drogen wachsen.



Quelle: Basierend auf dem Weltdrogenbericht 2016 des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (UNODC).

Allerdings findet die Herstellung illegaler Drogen häufig auch in anderen Ländern und Regionen statt, und Drogenproduzenten beschaffen sich die Drogenergangsstoffe regelmäßig auf Umwegen, um die Kontrollen der zuständigen Behörden zu umgehen. Deshalb ist auch beim Handel mit Regionen und Ländern, die weniger verdächtig erscheinen, stets Wachsamkeit geboten.

2.2. Vorgehensweisen – wie sich Straftäter Chemikalien beschaffen

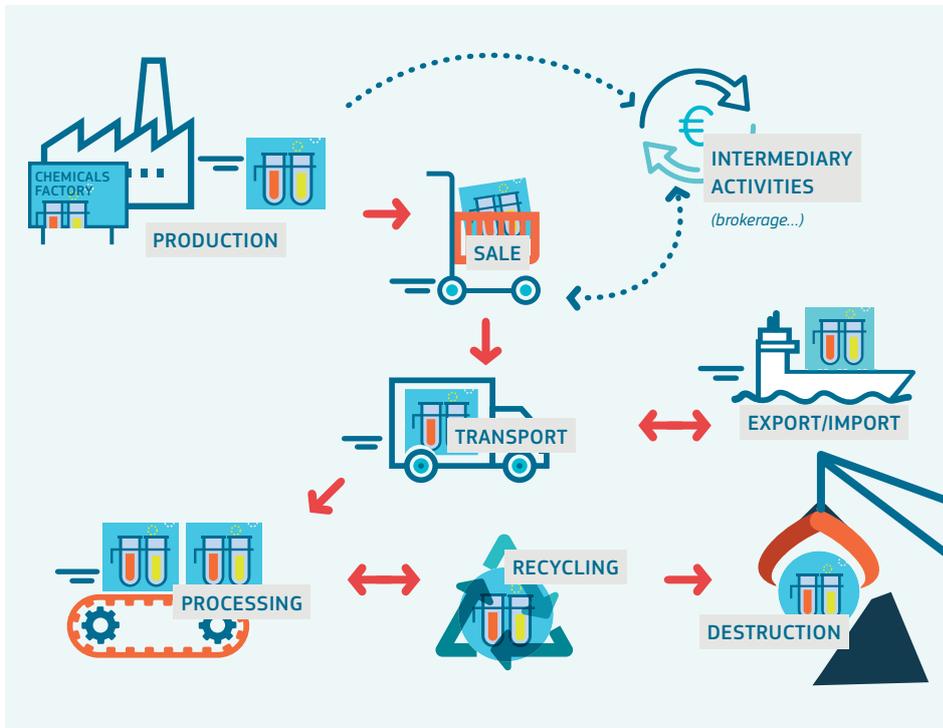
Straftäter müssen bei der Beschaffung und Abzweigung von Drogenergangsstoffen mit den Wirtschaftsbeteiligten in Kontakt treten. Zu diesem Zeitpunkt überschneiden sich rechtswidrige Handlungen mit legalen Geschäftsvorgängen, was eine einzigartige Möglichkeit für die Identifizierung krimineller Machenschaften bietet. Diesbezügliche Informationen von entscheidender Bedeutung können nur von den Wirtschaftsbeteiligten zur Verfügung gestellt werden.

Kriminelle, die Drogen herstellen, versuchen sich die dazu notwendigen Stoffe wie folgt zu beschaffen:

- ▶ durch Abzweigung aus dem legalen Handel auf nationaler (oder regionaler) Ebene, einschließlich Diebstahl,

- ▶ durch Schmuggel in das Land oder die Region,
- ▶ durch Eigenproduktion.

Die Abzweigung kann in jedem Stadium erfolgen, wie das folgende Schaubild zeigt:



Um zu vermeiden, dass die Wirtschaftsbeteiligten Verdacht schöpfen, werden die Straftäter alles daransetzen, sich wie reguläre Kunden zu verhalten. Sie können sich **mehrerer Vorgehensweisen** bedienen, um an die Chemikalien zu gelangen. Dieser Abschnitt ist nicht als umfassende Auflistung aller möglichen Verfahrensweisen gedacht, sondern gibt eher einen Überblick über die wichtigsten bekannten Methoden.

- ▶ **Kriminelle versuchen häufig, ihre wahre Identität zu verschleiern, indem sie z. B.**
 - falsche Namen und Anschriften verwenden;
 - Strohmänner, Scheinfirmer oder korrupte Unternehmen benutzen;
 - den angesehenen Namen bekannter internationaler Unternehmen missbrauchen.
- ▶ **Um sich Chemikalien zu beschaffen, bedienen sie sich möglicherweise krimineller Mittel, z. B.**
 - der Bestechung oder Nötigung der Angestellten, seriöser Unternehmen,
 - des Diebstahls von Chemikalien,
 - der Urkundenfälschung (z. B. Verwendung ge- oder verfälschter Erlaubnisse/ Bewilligungen oder Kundenerklärungen).
- ▶ **Möglicherweise verschleiern sie den Bestimmungsort und den Empfänger einer Transaktion, z. B. indem sie**
 - Barzahlungen anbieten oder unkonventionelle Zahlungs- oder Transportmittel verwenden, um keine Adresse angeben zu müssen;
 - verlangen, dass die Endadresse in Dokumenten nicht angegeben wird oder dass entsprechende Unterlagen vernichtet werden;
 - die Chemikalien selbst abholen oder die Lieferadresse ändern.

- ▶ **Möglicherweise verschleiern sie die Art des Stoffes, der abgezweigt werden soll, indem sie z. B.**
 - den Lieferanten veranlassen, falsche, ge- oder verfälschte, veränderte oder gar keine Etiketten an der Lieferung anzubringen;
 - den Lieferanten veranlassen, allgemeine Gattungsbegriffe für den jeweiligen Stoff zu verwenden (z. B. „Lösungsmittel“ oder „Verdünner“).

- ▶ **Möglicherweise versuchen sie, sich nicht erfasste Stoffe zu beschaffen, einschließlich Vor-Vorläuferstoffe oder „maßgeschneiderte“/„Designer“-Stoffe, die für die Herstellung illegaler Drogen verwendet werden können.**
 - Vor-Vorläuferstoffe sind Stoffe, die für die Herstellung eines Drogenausgangsstoffes verwendet werden können; damit sind normalerweise nicht erfasste Stoffe gemeint, die für die illegale Produktion von erfassten Stoffen benutzt werden.
 - „Maßgeschneiderte“/„Designer“-Stoffe sind keine handelsüblichen Chemikalien, sondern werden entweder von kriminellen Unternehmen oder von arglosen Firmen auf Verlangen von Kriminellen hergestellt und sind für die illegale Drogenherstellung bestimmt; diese Stoffe verfügen oft über keinen bekannten legalen Verwendungszweck.

Aufgrund des strengen Kontroll- und Überwachungssystems, das für erfasste Stoffe eingeführt wurde, versuchen Straftäter zunehmend, sich nicht erfasste Stoffe zu beschaffen, die dann für die illegale Drogenherstellung verwendet werden. Deshalb sollten die Wirtschaftsbeteiligten auch bei nicht erfassten Stoffen auf verdächtige Vorgänge achten.

2.3. Risikoindikatoren für verdächtige Vorgänge

Kriminelle Handlungen können äußerst komplex und Abzweigungsversuche auf den ersten Blick unter Umständen schwer zu erkennen sein. Häufig liegen auch keine offensichtlichen Risikoindikatoren vor. Dennoch sollten die Wirtschaftsbeteiligten mit einem gewissen Maß an Wachsamkeit in der Lage sein, Abzweigungsversuche zu erkennen. Es wurden mehrere Risikoindikatoren festgestellt, die bei der Identifizierung verdächtiger Bestellungen oder auffälliger Anfragen zu einer Chemikalie hilfreich sein können.

Beim Umgang mit Kunden ist stets eine genaue Prüfung erforderlich. Bei Neukunden ist allerdings besondere Aufmerksamkeit geboten. Ihr Auftreten, ihre Branchenkenntnis, ihr Verständnis vom Geschäft und ihr allgemeines Verhalten sind vor dem Hintergrund des von ihnen vertretenen Unternehmens und der beabsichtigten Endverwendung der Chemikalien zu bewerten. Auf eine kontinuierliche Überwachung sollte geachtet werden, da Straftäter zunächst möglicherweise Chemikalien bestellen, die nicht für die Herstellung von illegalen Drogen verwendet werden können, um dann zu versuchen, erfasste und/oder nicht erfasste Stoffe zu erwerben.

Bei Anfragen nach erfassten Stoffen und nach Stoffen, die in der EU-Liste für die freiwillige Überwachung nicht erfasster Stoffe aufgeführt werden (Anhang 2 bzw. 3), ist generell ein erhöhtes Maß an Aufmerksamkeit geboten. Dies gilt auch für Bestellungen oder Anfragen, die sich auf Mischungen beziehen, aus denen solche Stoffe extrahiert werden können.

Einige Unternehmen, die Handel mit Chemikalien betreiben, vertreiben auch wissenschaftliche Ausrüstungsgegenstände und Glaswaren. Werden derartige Ausrüstungsgegenstände bestellt, kann dies ein Risikoindikator sein, wenn diese Apparaturen bei der Herstellung illegaler Drogen verwendet werden können und bei einem Unternehmen dieses Typs normalerweise nicht zum Einsatz kommen oder wenn derartige Ausrüstungsgegenstände in Verbindung mit Chemikalien bestellt werden, von denen bekannt ist, dass sie bei der Herstellung illegaler Drogen verwendet werden.

Deshalb sollten die Wirtschaftsbeteiligten beim Verkauf von Drogenausgangsstoffen mehrere vorher festgelegte Fragen bereit haben, und zwar unabhängig davon, wie sich der Verkauf vollzieht (als Ladengeschäft, über das Internet usw.).

Anhang 1 enthält eine Liste mit Fragen, die den Wirtschaftsbeteiligten bei der Identifizierung von auffälligen Bestellungen und verdächtigen Vorgängen behilflich sein können. Obwohl diese Fragen in erster Linie für die Geschäftsvorgänge mit Kunden gedacht sind, sollten die Wirtschaftsbeteiligten auch beim Umgang mit Lieferanten wachsam sein.

2.4. Gegenseitiger Informationsaustausch

Partnerschaft lautet die Devise für die Zusammenarbeit zwischen der Industrie/den Wirtschaftsbeteiligten und den zuständigen Behörden. Geht eine potenziell verdächtige Bestellung oder Anfrage bei ihm ein, sollte der Wirtschaftsbeteiligte dies den zuständigen Behörden melden. Für erfasste Stoffe ist diese Meldung obligatorisch, für nicht erfasste Stoffe wird sie nachdrücklich empfohlen. Mit der Meldung eines solchen Vorgangs sollte der Wirtschaftsbeteiligte versuchen, den zuständigen Behörden möglichst viele sachdienliche und zuverlässige Informationen zu übermitteln.

Von den Wirtschaftsbeteiligten an die zuständigen Behörden

Die Meldung von verdächtigen Vorgängen, einschließlich Fällen, in denen der Wirtschaftsbeteiligte die Bestellung/Anfrage zurückweist, stellt ein Schlüsselement bei der Bekämpfung der Abzweigung von Drogenausgangsstoffen dar. Diese Meldung ist aus zwei Gründen wichtig: Erstens kann verhindert werden, dass die Lieferung, die zu der den zuständigen Behörden mitgeteilten Transaktion gehört, die Straftäter erreicht. Zweitens kann diese Meldung zur Identifizierung von Straftätern, zur Zerschlagung von kriminellen Netzwerken und zur Aufdeckung illegaler Produktionsanlagen führen.

Deshalb sollten die Wirtschaftsbeteiligten bestrebt sein, im Fall eines verdächtigen Vorgangs Beweismittel aufzubewahren, und zwar auch bei allgemeinen Anfragen und bei abgelehnten oder stornierten Transaktionen. Alle diese Informationen sind für die zuständigen Behörden äußerst hilfreich, um Abzweigungsversuche aufzudecken und angemessen darauf zu reagieren. Zu sachdienlichen Informationen für weitere Untersuchungen durch die Strafverfolgungsbehörden zählen die Namen von verdächtigen

Kunden, Telefonnummern, E-Mail- und Postadressen, Bankverbindungen, Informationen über Personalausweise, Autokennzeichen usw. Originaldokumente sollten möglichst aufbewahrt werden.

Der verantwortliche Beauftragte des Wirtschaftsbeteiligten (siehe Teil 3.1 „Verantwortlicher Beauftragter“) spielt in dieser Hinsicht eine Schlüsselrolle. Diese Person und/oder andere Angestellte des Unternehmens sollten alle maßgeblichen Mitarbeiter entsprechend unterweisen und schulen.

Da sich der Internethandel gut etabliert hat, versuchen immer mehr Kriminelle, einen Vorteil aus der Anonymität dieses Mediums zu ziehen und es für Abzweigungsversuche zu nutzen. Wenn verdächtige Bestellungen oder auffällige Anfragen über das Internet getätigt werden, sollte die Bestellung/Anfrage in ihrem Originalzustand abgespeichert werden, um die Behörden in die Lage zu versetzen, gegebenenfalls rechtliche Schritte in die Wege zu leiten.

Die zuständigen Behörden stehen in der Verantwortung, jede Information, die ihnen von einem Wirtschaftsbeteiligten übermittelt wird, mit dem gebotenen Maß an Vertraulichkeit zu behandeln.

Von den zuständigen Behörden an die Wirtschaftsbeteiligten

Über Einzelfälle

Die zuständigen Behörden geben Wirtschaftsbeteiligten im Nachgang zu einer Mitteilung über einen verdächtigen Vorgang soweit möglich eine Rückmeldung, um diese bei der Verbesserung der Maßnahmen zur Identifizierung von verdächtigen Transaktionen zu unterstützen.

Über allgemeine Entwicklungen bei der Abzweigung von Drogenausgangsstoffen

Die Wirtschaftsbeteiligten erhalten von den zuständigen Behörden gegebenenfalls Informationen über lokale und globale Entwicklungen bei der Abzweigung von Drogenausgangsstoffen sowie über konkrete Fälle. Diese Informationen könnten sich auf die erfassten bzw. nicht erfassten Stoffe beziehen, die zum betreffenden Zeitpunkt besonders häufig für die Herstellung von illegalen Drogen verwendet werden, und Aufschluss über Abzweigungs- und Herstellungsmethoden geben.

3. Interne Vorkehrungen der Wirtschaftsbeteiligten

3.1. Verantwortlicher Beauftragter

Jeder Wirtschaftsbeteiligte, der erfasste Stoffe vermarkten möchte bzw. Ausführen, Einführen oder Vermittlungsgeschäfte mit diesen erfassten Stoffen tätigt, ernennt einen verantwortlichen Beauftragten, der damit betraut wird, sicherzustellen, dass alle Geschäftsvorgänge gemäß den geltenden Rechtsvorschriften durchgeführt werden.

Die Ernennung eines verantwortlichen Beauftragten ist für Stoffe der Kategorien 1 und 2 zwingend vorgeschrieben und wird für Stoffe der Kategorien 3 und 4 empfohlen. Die Kontaktdaten dieser Person müssen der zuständigen Behörde zu dem Zeitpunkt mitgeteilt werden, an dem eine Erlaubnis oder eine Registrierung beantragt wird (ausgenommen hiervon sind Stoffe der Kategorie 4).

Der verantwortliche Beauftragte sollte im Unternehmen über einen gewissen Status verfügen oder eine bestimmte Position innehaben, damit er in der Lage ist, als Vertreter des Wirtschaftsbeteiligten zu handeln und die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Entscheidungen zu treffen. Er muss kein Chemiker sein, sollte aber umfassende Kenntnisse über den Markt und die Abzweigungsgefahren besitzen und in der Lage sein, verdächtige Vorgänge und auffällige Aktivitäten zu erkennen.

Es wird empfohlen, dass die Wirtschaftsbeteiligten die Position, Aufgaben und Befugnisse der in ihrem Unternehmen zum verantwortlichen Beauftragten ernannten Person klar definieren. Diese Informationen sollten an die zuständigen Behörden weitergeleitet werden.

Die Rolle des verantwortlichen Beauftragten umfasst die folgenden Hauptaufgaben:

- ▶ Sicherstellen der administrativen Einhaltung aller maßgeblichen Rechtsvorschriften (Beantragung von Erlaubnissen, Registrierung von Betriebsstätten usw.);
- ▶ Sicherstellen der Umsetzung der einschlägigen internen Verfahren, die zur Feststellung und Meldung von verdächtigen Vorgängen und zur Verhinderung der Abzweigung erforderlich sind (z. B. durch Überprüfung der Vertrauenswürdigkeit eines jeden beauftragten Spediteurs);
- ▶ Informationsaustausch mit den zuständigen Behörden und Meldung von verdächtigen Vorgängen;
- ▶ Identifizieren der maßgeblichen internen und externen Mitarbeiter (z. B. Reinigungsfirmen);
- ▶ Stärkung des Bewusstseins bezüglich der Rechtsvorschriften über Drogenausgangsstoffe und der entsprechenden Abzweigungsgefahren;

- ▶ kontinuierliche Aufklärung und Schulung des zuständigen Personals, insbesondere Sicherstellung dessen, dass Informationen über allgemeine Trends und Entwicklungen ebenso wie konkrete, auf das Unternehmen bezogene Informationen weitergegeben werden.

3.2. Interne Verfahren

Klar definierte interne Verfahren sind eine Grundvoraussetzung für das Erkennen von Abzweigungsversuchen, verdächtigen Vorgängen und auffälligen Aktivitäten. Der verantwortliche Beauftragte sollte sicherstellen, dass derartige Prozesse vorhanden sind, ordnungsgemäß umgesetzt, den maßgeblichen Mitarbeitern mitgeteilt und die zuständigen Behörden darüber informiert werden.

Bei der Einrichtung von internen Verfahren sollten die Wirtschaftsbeteiligten die folgenden Kriterien in Betracht ziehen und dabei berücksichtigen, dass diese in einem angemessenen Verhältnis zu ihren Handelsaktivitäten stehen und konkret auf ihre Organisation und deren Belange abgestimmt sein sollten. Zu diesen Kriterien können die unten aufgeführten Punkte zählen, wobei die nachfolgende Aufstellung keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt:

▶ Verfahren zur Feststellung von verdächtigen Vorgängen

- Festlegung der genauen Verantwortlichkeiten aller maßgeblichen Mitarbeiter für das Erkennen und Melden von verdächtigen Vorgängen und auffälligen Aktivitäten
- Ermittlung der zutreffenden Risikoindikatoren
- Kennzeichnung der erfassten und der nicht erfassten Stoffe im Auftragsbearbeitungssystem, um sicherzustellen, dass vor dem Abschluss des Bestellvorgangs ordnungsgemäße Kontrollen durchgeführt werden
- Überprüfung der Kunden und Lieferanten (Fragen, die gestellt, und Nachweise, die verlangt werden sollten, spezielle Vorkehrungen für Neukunden usw.)

▶ Prüfung und Dokumentation

- Aufbewahrung der Informationen in einem Dokumentenformat, das die Rückverfolgbarkeit der Angaben ermöglicht (Sicherung und Aufbewahrung von Beweisen, Aufstellungen der Lagerbestände und Lieferungen usw.)
- Physische und dokumentarische Maßnahmen zur Verhinderung und Aufdeckung von Diebstählen und Unterschlagungen (regelmäßige Kontrollen der Überwachungssysteme, häufige Überprüfung der Lagerbestände usw.)

▶ Schulung und Unterrichtung

- Sicherstellung dessen, dass alle Unterlagen und Abläufe vorhanden sind, um eine angemessene Schulung und einen sachgerechten Informationsaustausch mit dem Personal zu ermöglichen
- Regelmäßige interne Prüfung und Revision der Abläufe und Praktiken unter Berücksichtigung der durch den Wirtschaftsbeteiligten gewonnenen Erfahrungswerte und der von den zuständigen Behörden zur Verfügung gestellten Informationen

3.3. Sicherheit der Betriebsstätten und Lagerräume

Die Unternehmen müssen angemessene Maßnahmen ergreifen, um ihre Betriebsstätten gegen Diebstahl und Unterschlagung zu sichern. Dies ist für Stoffe der Kategorie 1 zwingend vorgeschrieben und wird für Stoffe der Kategorien 2, 3 und 4 sowie für nicht erfasste Stoffe empfohlen.

Obwohl Chemikalien in der Regel erst nach dem Verkauf abgezweigt werden, sollte den Unternehmen bewusst sein, dass die Gefahr der Abzweigung oder des Diebstahls auch in ihren eigenen Betriebsstätten besteht.

Von diesem Risiko sind die Unternehmen entlang der gesamten Lieferkette betroffen:

- ▶ Hersteller,
- ▶ Großhändler,
- ▶ Unternehmen, die Vermittlertätigkeiten erledigen (z. B. Zollagenten),
- ▶ Spediteure,
- ▶ Verbraucher,
- ▶ Abfallentsorgungs-/Recyclingunternehmen.

Bei der Einrichtung angemessener Sicherheitsvorkehrungen können die folgenden Kriterien in Betracht gezogen werden, wobei zu berücksichtigen ist, dass diese in einem angemessenen Verhältnis zu den Handelsaktivitäten des jeweiligen Unternehmens stehen und konkret auf seine Organisation und dessen Belange abgestimmt sein sollten. Zu diesen Kriterien können die unten angeführten Punkte zählen, auch wenn die nachfolgende Aufstellung keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt:

- ▶ Zugangsbeschränkung für gewisse Bereiche,
- ▶ Sicherung von Räumen oder Behältnissen,
- ▶ Videoüberwachung oder verstärkte Überwachungstätigkeit in entsprechenden Lagerbereichen,
- ▶ häufige Kontrollen der Lagerbestände zur raschen Feststellung von Fehlmengen.

Wenn ein Diebstahl erfolgt oder ungeklärte Fehlmengen auftreten, wird dem Wirtschaftsbeteiligten angeraten, sowohl die Polizei als auch die zuständige Behörde unverzüglich zu informieren.

Bei der Auswahl des Transportunternehmens sollten die Unternehmen auch die Diebstahlgefahren während der Beförderung bedenken. Der ausgewählte Spediteur muss zuverlässig und in der Lage sein, ausreichende Sicherheitsmaßnahmen für die Beförderung von Chemikalien zu ergreifen, die mit besonderen Risiken behaftet sind. Dies ist besonders bei Ferntransporten mit Zwischenstopps zu berücksichtigen.

ANHANG 1

KONTROLLLISTE ZUR FESTSTELLUNG VON VERDÄCHTIGEN BESTELLUNGEN UND VORGÄNGEN ⁽¹³⁾

Die Wirtschaftsbeteiligten sollten beim Handel mit Drogenausgangsstoffen mehrere vorher festgelegte Fragen bereit haben, und zwar unabhängig davon, wie sich der Verkauf vollzieht (z. B. als Ladengeschäft, über das Internet oder am Telefon). Diese Indikatoren sollen dazu dienen, Straftäter zu entlarven; sie richten sich jedoch auch an seriöse Händler, die der Gefahr der Kontaktaufnahme durch Kriminelle ausgesetzt sind.

Fragen, die einen Kunden und das Unternehmen, das dieser zu vertreten vorgibt, betreffen

- ▶ Handelt es sich um einen Neukunden?
- ▶ Welches Unternehmen vertritt der Kunde? Macht der Kunde auf Sie einen so professionellen Eindruck, dass Sie der Ansicht sind, dass alles in Ordnung ist?
- ▶ Ist sein Auftreten typisch für die Art des Unternehmens, das er zu vertreten vorgibt?
- ▶ Ist sich der Kunde der Tatsache bewusst, dass die nachgefragten Chemikalien missbräuchlich verwendet werden können?
- ▶ Verfügt der Kunde über ausreichende Geschäftskennntnisse (z. B. in Bezug auf Preise, Verpackung, Transport)? Verfügt der Kunde über eine solide Kenntnis der Branche, in der die Drogenausgangsstoffe zum Einsatz kommen sollen?
- ▶ Ist der Kunde in seinem Verhalten transparent oder verweigert er die Angabe seiner Anschrift, Telefon-/Faxnummer oder der E-Mail-Adresse? Verhält sich der Kunde generell ausweichend?
- ▶ Wie ist die schriftliche Bestellung bzw. die Bestellung per E-Mail aufgemacht (Briefkopf, Stil, Vokabular, Professionalität)? Wird eine schriftliche Bestellung nur unwillig aufgegeben oder gänzlich abgelehnt?
- ▶ Kann der Kunde auf Anfrage alle erforderlichen Unterlagen vorlegen (Erlaubnis/Registrierung/Genehmigung/Endverwendererklärung)?

Fragen in Bezug auf die nachgefragten/bestellten Stoffe

- ▶ Wurde der Stoff schon einmal von dem Kunden bestellt? In der gleichen Menge?
- ▶ Entsprechen der Stoff und die angeforderte Menge der Unternehmenstätigkeit des Kunden und steht die Menge in einem angemessenen Verhältnis zu dem Bedarf, der für die angegebene Endverwendung benötigt wird?
- ▶ Ist der Stoff Teil einer Bestellung, die mehrere andere Stoffe und/oder Ausrüstungsgegenstände umfasst und insgesamt verdächtig oder nicht schlüssig erscheint?
- ▶ Ist der neue Stoff mit einem erfassten Stoff oder einem Stoff auf der EU-Liste für die freiwillige Überwachung nicht erfasster Stoffe chemisch verwandt?
- ▶ Handelt es sich bei dem Stoff um eine neue Chemikalie oder einen „maßgeschneiderten“/„Designer“-Stoff, der für die Herstellung illegaler Drogen vorgesehen sein könnte? Verfügt der Stoff über einen bekannten legalen Verwendungszweck?

⁽¹³⁾ Diese Indikatoren können alle auch in Fällen relevant werden, in denen sich Bestellungen oder Anfragen auf Mischungen oder Naturprodukte beziehen, aus denen Drogenausgangsstoffe extrahiert werden können. Sie können auch bei Bestellungen von Ausrüstungsgegenständen greifen, z. B. von Tablettiermaschinen, Glaswaren und anderen Gegenständen, die der Synthese von Drogen, der Herstellung und Verpackung von Tabletten zugeordnet werden können.

- ▶ Ist die angeforderte Menge nachvollziehbar, wenn behauptet wird, dass der Stoff im Bereich Forschung und Entwicklung verwendet werden soll?
- ▶ Kann ein Drogenausgangsstoff aus der Mischung oder dem Naturprodukt extrahiert werden?

Fragen in Bezug auf die Geschäftspraktiken (Ladenverkauf)

- ▶ Verhält sich der Kunde bei der Bestellung nervös oder verdächtig?
- ▶ Ist der Kunde bereit und in der Lage, sich auszuweisen?
- ▶ Ist der Kunde bereit und in der Lage, die Kundenerklärung auszufüllen?
- ▶ Handelt der Kunde als Vermittler? Kennt der Kunde die gesamte nachgeschaltete Lieferkette und die Endverwendung des Produkts?

Fragen in Bezug auf die Geschäftspraktiken (Handel/Callcenter/E-Commerce)

- ▶ Ist der Kunde Mitglied eines Verbands/einer Organisation, verfügt er über eine Homepage, ist er in den einschlägigen Branchenverzeichnissen eingetragen (Überprüfung der Handelsregistereintragung und der USt.-Identifikationsnummer)?
- ▶ Handelt es sich bei dem Kunden um Laufkundschaft, die unangemeldet eintrifft?
- ▶ Wie stellt sich der Neukunde vor? Welche E-Mail-Adresse wird genutzt, wenn dies über das Internet erfolgt (z. B. bekannte Freemail-Konten, ungewöhnliche Namen)?
- ▶ Wie lauten die Unternehmensanschrift und die Lieferanschrift? Sieht dies nach einer Geschäftsadresse aus oder könnte es sich dabei auch um eine Privatwohnung oder sogar um ein Postfach handeln? Können die angegebenen Adressen im Internet überprüft werden, z. B. anhand eines virtuellen geografischen Informationssystems?
- ▶ Werden Bestellungen in unregelmäßigen Abständen aufgegeben?
- ▶ Erfolgt die Bezahlung in bar, durch Postanweisung, mit bestätigtem Scheck oder mit einer virtuellen Währung? Möchte der Kunde im Falle des Kaufes per Internet mit Kreditkarte zahlen? Werden Banküberweisungen abgelehnt?
- ▶ Stehen Vorgehen und Verhalten bei der Abwicklung dieses Geschäfts mit den üblichen Geschäftspraktiken in Einklang?
- ▶ Werden überhöhte Preise oder höhere Preise für eine Sofortlieferung angeboten?
- ▶ Wenn die Bestellung durch ein namhaftes Unternehmen oder eine renommierte Einrichtung (z. B. Universität) aufgegeben wird, geschieht dies anhand der üblichen Verfahrensabläufe? Wird verlangt, dass die Lieferung an eine bestimmte Person erfolgt?
- ▶ Werden die Namen von anderen Unternehmen, Spediteuren oder Einzelhändlern/Vertriebshändlern als Endempfänger des Produkts angegeben?
- ▶ Wird die Endverwendung auf der Bestellung angegeben?
- ▶ Werden die Produkte in ungewöhnlichen Mengen oder in einer unüblichen Kombination mit anderen Artikeln bestellt, die verdächtig erscheint?
- ▶ Besteht eine Diskrepanz zwischen den bestellten Produkten und der dafür angegebenen Verwendung (in Bezug auf die Menge, den angebotenen Kaufpreis)?

Fragen in Bezug auf die Lieferung

- ▶ Wird die Auslieferung an einen Dritten verlangt, dessen Tätigkeit oder Stellung in keinem Zusammenhang mit der angeblichen Geschäftstätigkeit des Kunden stehen?
- ▶ Hat der Kunde verlangt, die Chemikalien mit seinen eigenen Transportmitteln direkt vom Unternehmen abholen zu können?
- ▶ Sind dem Kunden die einschlägigen Vorschriften für die Verpackungs- und die Transportsicherheit bekannt?
- ▶ Wird eine bestimmte Konfektionierung verlangt (z. B. in kleinen Einzelposten, obwohl die Lieferung angeblich für die industrielle Verwendung bestimmt ist)?
- ▶ Wird verlangt, dass die Lieferung in ungewöhnlichen oder nicht gekennzeichneten Verpackungen erfolgt? Werden eigene Etiketten oder Kennzeichnungen bereitgestellt (die z. B. EU- oder internationale Vorschriften/Normen nicht erfüllen)?
- ▶ Wird Lieferung auf dem Luftweg verlangt, obwohl dieses Transportmittel aus Gründen der Wirtschaftlichkeit nicht sinnvoll ist? Werden, allgemein betrachtet, Bestellungen für Chemikalien aufgegeben, bei denen die Liefer- oder die Transportkosten die Produktkosten selbst übersteigen?
- ▶ Verlangt der Kunde eine bestimmte Lieferroute und erscheint diese verdächtig (Umwege, Ausfuhr/Wiedereinfuhr)?
- ▶ Erscheint das Einfuhrland verdächtig (verfügt das Land z. B. über die betreffenden Herstellungskapazitäten oder einen legalen Bedarf, die die Einfuhr der bestellten Produkte und Mengen rechtfertigen)?
- ▶ Wird eine Bestellung oder ein Kauf von einem Kunden/Unternehmen getätigt, der/das offensichtlich keinen Bedarf an den betreffenden Produkten hat?
- ▶ Enthält die Bestellung einen oder mehrere Drogenausgangsstoffe aus der Liste der erfassten oder der Liste der nicht erfassten Stoffe?

ANHANG 2

LISTE DER ERFASSTEN STOFFE

Die Liste umfasst auch die Stereoisomere der Stoffe der Kategorie 1 mit Ausnahme von Cathin, sofern das Bestehen der stereoisomeren Formen möglich ist. Darüber hinaus wurden auch die Salze der Stoffe der Kategorie 1 aufgenommen mit Ausnahme der Salze des Cathins, soweit das Bestehen solcher Salze möglich ist.

Die Liste enthält auch die Salze der Stoffe der Kategorie 2, sofern das Bestehen solcher Salze möglich ist.

Ferner wurden auch die Salze der Stoffe der Kategorie 3 aufgenommen, soweit das Bestehen solcher Salze möglich ist und es sich nicht um Salze von Salzsäure und Schwefelsäure handelt.

Cat.	Substance	Synonyms (selection)	CAS	CN	Licit uses (selection)	Illicit uses (selection)
1	N-Acetylanthranilic acid	2-Acetamidobenzoic acid [IUPAC]; ortho-Acetamidobenzoic acid; o-Acetamidobenzoic acid; 2-Acetaminobenzoic acid; ortho-Acetaminobenzoic acid; o-Acetaminobenzoic acid; 2-Acetylaminoobenzoic acid; N-Acetylaminoobenzoic acid; o-Acetylaminoobenzoic acid; 1-acetylamino-2-carboxybenzene; 2-Carboxyacetanilide	89-52-1	2924 23 00	Manufacture of medicines and plastics and use in fine chemistry.	Synthesis of methaqualone and mecloqualone.
1	alpha-Phenylacetacetoneitrile	APAAAN; alpha-acetyl phenylacetoneitrile; alpha-Phenylacetacetoneitrile; 2-Acetyl-benzeneacetoneitrile; 2-Acetyl-2-phenylacetoneitrile; alpha-Aceto-alpha-cyanotoluene; alpha-Acetyl-alpha-tolunitrile; alpha-Acetyl benzeneacetoneitrile; alpha-Acetyl phenylacetoneitrile; alpha-Cyano-propion; 1-Cyano-1-phenylpropan-2-one; 3-Oxo-2-phenylbutanenitrile; 2-Phenylacetacetoneitrile	4468-48-8	2926 40 00	Used in research and development; intermediate product during synthesis of heterocycles (pesticides and pharmaceuticals).	Synthesis of amphetamine and BMK.
1	Ephedrine	(R*,S*)-2-methylamino-1-phenylpropan-1-ol [IUPAC]; alpha-1-(Methylamino)ethylbenzene methanol; alpha-1-(Methylamino)ethylbenzyl alcohol; 2-Methylamino-1-phenyl-1-propanol; 1-Phenyl-2-methylaminopropanol; 1-Phenyl-1-hydroxy-2-methylaminopropane	299-42-3	2939 41 00	Manufacture of medicines (bronchodilators and cough medicines).	Synthesis of methamphetamine.
1	Ergometrine	Ergonovine; Dextrolysergic acid levo-2-propanolamide D-Lysergic acid levo-2-propanolamine D-Lysergic acid L-2-propanolamide;	60-79-7	2939 61 00	Treatment of migraines and in obstetric surgery (to stimulate contractions during labour).	Synthesis of lysergic acid and LSD.
1	Ergotamine	Ergotamine tartrate; Ergotamine; Ergotartrate	113-15-5	2939 62 00	Treatment of strong migraines and in obstetric surgery (to stimulate contractions during labour).	Synthesis of lysergic acid and LSD.

Cat.	Substance	Synonyms (selection)	CAS	CN	Licit uses (selection)	Illicit uses (selection)
1	Isosafrol (cis + trans)	5-(Prop-1-enyl)benzof[d][1,3]dioxole [IUPAC]; 5-(1-Propenyl)-1,3-benzodioxole; 1,2-Methylenedioxy-4-propenylbenzene; 3,4-Methylenedioxy-1-propenylbenzene; 3,4-Methylenedioxyphenyl-1-propene	120-58-1	2932 91 00	Used for the modification of perfumes and for the enhancement of soap perfumes. Also used in the manufacture of piperonal and as a pesticide.	Synthesis of MDA, MDEA, MDMA and PMK.
1	Lysergic acid	D-Lysergic acid; (+)-Lysergic acid	82-58-6	2939 63 00	Used in organic synthesis in pharmacology and in medical research.	Synthesis of LSD.
1	3,4-Methylenedioxyphenylpropan-2-one	1-(1,3-Benzodioxol-5-yl)propan-2-one; 3,4-Methylenedioxyphenyl-2-propanone; 3,4-MDP-2-P; Piperonyl methyl ketone; PMK; Piperonylacetone; 3,4-Methylenedioxybenzyl methyl ketone; 3,4-Methylenedioxyphenylacetone	4676-39-5	2932 92 00	Limited use in the manufacture of piperonal and of constituents of perfume and use in the laboratory for organic synthesis.	Synthesis of MDA, MDEA and MDMA.
1	Norephedrine	(1S,2R)-2-Amino-1-phenylpropan-1-ol [IUPAC]; Phenylpropanolamine; PPA; 2-Amino-1-phenyl-1-propanol; 1-Phenyl-2-amino-1-propanol	14838-15-4	2939 44 00	Manufacture of medicines (nasal decongestants and anorexants).	Synthesis of amphetamine and methamphetamine.
1	1-Phenyl-2-propanone	Phenylacetone; 1-Phenylpropan-2-one [IUPAC]; Benzyl methyl ketone; BMK; Methyl benzyl ketone; Phenyl-2-propanone; P2P; Phenyl-1-Propanone-2	103-79-7	2914 31 00	Manufacture of pharmaceutical products and used in small quantities for the legal manufacture of amphetamine and methamphetamine.	Synthesis of amphetamine and methamphetamine.
1	Piperonal	1,3-Benzodioxole-5-carbaldehyde [IUPAC]; Heliotropin; 3,4-Methylenedioxybenzaldehyde; Piperonylaldehyde; 1,3-Benzodioxole-5-carboxaldehyde; 3,4-Dihydroxybenzaldehyde methylene ketal; 3,4-Dimethylenedioxybenzaldehyde; 5-Formyl-1,3-benzodioxole; 5-Formylbenzodioxole	120-57-0	2932 93 00	Used in perfumery, in cherry and vanilla food flavourings, in organic synthesis and in the manufacture of mosquito repellents.	Synthesis of MDA, MDEA, MDMA and PMK.
1	Pseudoephedrine	(S,S)-2-Methylamino-1-phenylpropan-1-ol [IUPAC]	90-82-4	2939 42 00	Manufacture of medicines (bronchodilators and nasal decongestants).	Synthesis of methamphetamine.

Cat.	Substance	Synonyms (selection)	CAS	CN	Licit uses (selection)	Illicit uses (selection)
1	Safrole (including Sassafras oil)	5-(2-Propenyl)-1,3-benzodioxole [IUPAC]; 3,4-Methylenedioxyphenyl-2-propene; 3,4-Methylenedioxy-allylbenzene; 1-Allyl-3,4-methylenedioxybenzene; 1,2-Methylenedioxy-4-allyl-benzene; 1,2-Methylenedioxy-4-prop-2-enylbenzene; 5-Allyl-1,3-benzodioxole; Allylcatechol methylene ether; Allyldioxybenzene methylene ether; Allylpyrocatechol methylene ether; Shikamol	94-59-7 (8006-80-2)	2932 94 00 (3301 29 41 3301 29 91)	Used in perfumery, in cherry and vanilla food flavourings. Also used as a denaturing agent for fats in the manufacture of soap.	Synthesis of MDA, MDEA, MDMA and PMK.
1	(1R,2S)-(-)-chloroephedrine		110925-64-9	2939 79 00		Synthesis of methamphetamine.
1	(1S,2R)-(+)-chloroephedrine*		1384199-95-4	2939 79 00		Synthesis of methamphetamine.
1	(1S,2S)-(+)-chloroephedrine		73393-61-0	2939 79 00	Intermediate stage in the production of the medicines for the treatment of epilepsy; however, this production has been discontinued.	Synthesis of methamphetamine.
1	(1R,2R)-(-)-chloroephedrine		771434-80-1	2939 79 00	Intermediate stage in the production of the medicines for the treatment of epilepsy; however, this production has been discontinued.	Synthesis of methamphetamine.
2A	Acetic anhydride	Ethanoic anhydride [IUPAC]; Acetanhydride; Acetic acid anhydride; Acetic oxide; Acetyl acetate; Acetyl anhydride; Acetyl oxide	108-24-7	2915 24 00	Acetylation agent used in the chemical and pharmaceutical industries (e.g. in the manufacture of aspirin), in cold processes for bleaching fabric, for metal polishing, in the manufacture of perfumes and for brake fluids, dyes and explosives.	Manufacture of heroin, synthesis of methaqualone, mecloqualone, BMK and N-Acetylthranilic acid.
2B	Anthranilic acid	2-Aminobenzoic acid [IUPAC]; o-Anthranilic acid; o-Aminobenzoic acid; ortho-Aminobenzoic acid; Vitamin L1; 1-Amino-2-carboxybenzene; Carboxyaniline	118-92-3	2922 43 00	Chemical intermediate used for the manufacture of dyes, pharmaceutical products and perfumes, as well as in the preparation of bird and insect repellents.	Synthesis of methaqualone and mecloqualone.

Cat.	Substance	Synonyms (selection)	CAS	CN	Licit uses (selection)	Illicit uses (selection)
2B	Phenylacetic acid	Phenylethanoic acid; PAA; α -Toluic acid; α -Tolylic acid; Benzenoacetic acid; 2-Phenylacetic acid; β -Phenylacetic acid	103-82-2	2916 34 00	Used in the chemical and pharmaceutical industries for the synthesis of penicillin. Also used in flavouring substances, perfume products and cleaning solutions.	Synthesis of amphetamine, methamphetamine and BMK.
2B	Piperidine	Azacyclohexane; Hexahydropyridine; Pentamethylenamine; Azinane; Cyclopentimine; Cypentil; Hexazane; Pentamethylenimine; Perydropyridine	110-89-4	2933 32 00	Used in the chemical and pharmaceutical industries (local anaesthetics, analgesics, cough medicines, etc.). Also used in the manufacture of rubber articles and plastics; element of oils and fuels.	Synthesis of phencyclidine (PCP).
2B	Potassium permanganate	Potassium manganate (VII) [IUPAC]; Permanganate of potash; Condy's crystals; Chameleon mineral	7722-64-7	2841 61 00	Reagent used in analytical and in synthetic organic chemistry. Also used in bleaching processes; disinfectants, deodorisers, antibacterial and antifungal agents and in water purification.	Solvent used in the manufacture of cocaine (elimination of impurities in coca paste) and methcathinone.
3	Acetone	Propan-2-one [IUPAC]; Propanone; 2-Propanone; β -Ketonepropane; Dimethylketone; Pyroacetic acid; Pyroacetic ether	67-64-1	2914 11 00	Solvent used in the chemical and pharmaceutical industries, as well as by private individuals; also used for the manufacture of lubricating oils, plastics, plexiglass/perspex, paints, varnishes and cosmetics.	Solvent used in the manufacture of cocaine, heroin, methcathinone, LSD, MDA, amphetamine, methamphetamine and PMK.
3	Ethyl ether	Ethoxyethane [IUPAC]; Diethyl ether; 3-Oxapentane; Diethoxyethane; Diethyl oxide	60-29-7	2909 11 00	Widely used in laboratories and in the chemical and pharmaceutical industry as an extracting agent for fats, oils, waxes and resins. Also used in the manufacture of ammunition, cellulose plastics and perfumes and in medicine as a general anaesthetic.	Solvent used in the manufacture of most drugs.
3	Hydrochloric acid	Chlorohydric acid; Hydrochloride acid; Hydrogen chloride; Muriatic acid; Spirits of salt	7647-01-0	2806 10 00	Catalyst and solvent used in organic synthesis. Also used in the manufacture of chlorides and hydrochlorides, which are used in metal cleaning, production of glue and PVC plastic and in the textile industry.	Acid used in the manufacture of most drugs.

Cat.	Substance	Synonyms (selection)	CAS	CN	Licit uses (selection)	Illicit uses (selection)
3	Methyl ethyl ketone	Butane-2-one (IUPAC); Butanone; 2-Butanone; MEK; Ethyl methyl ketone; Methyl acetone	78-93-3	2914 12 00	Manufacture of gums, resins cellulose acetate and nitrocellulose coatings as well as plastics, textiles and paraffin wax; lacquer, varnishes and paint remover; degreasing agent.	Solvent used in the manufacture of cocaine, methamphetamine and BMK.
3	Sulphuric acid	Sulfuric acid; Oil of vitriol; Hydrogen sulfate/sulphate	7664-93-9	2807 00 00	Manufacture of fertilisers, industrial explosives, dyes and paper. Also used in cleaning agents for pipelines and metals, in rust prevention products and liquids for car batteries and in petroleum refining.	Manufacture of cocaine base and morphine, synthesis of MDA, amphetamine, methamphetamine, BMK and PMK.
3	Toluene	Methylbenzene (IUPAC); Toluol; Phenylmethane; Antisal 1A	108-88-3	2902 30 00	Manufacture of benzaldehyde and as an industrial solvent used in the manufacture of explosives, dyes, coatings and other organic substances. Also used as an additive in petrol. Medicine for cold and influenza and several other medical purposes	Solvent used in the manufacture of cocaine, synthesis of amphetamine, methamphetamine, methaqualone, mectloqualone and BMK
4	Medicinal products and veterinary medicinal products containing ephedrine or its salts			3003 41 00 3004 41 00	Medicine for cold and influenza and several other medical purposes	Ephedrine is extracted and used in manufacture of methamphetamine
4	Medicinal products and veterinary medicinal products containing pseudo-ephedrine or its salts			3003 42 00 3004 42 00	Medicine for cold and influenza and several other medical purposes	Pseudo-ephedrine is extracted and used in manufacture of methamphetamine

(*)

ANHANG 3

LISTE DER NICHT ERFASSTEN STOFFE (auf der EU-Liste für die freiwillige Überwachung ⁽¹⁴⁾)

A. Stoffe mit bekannter legaler Verwendung und legalem Handel

Substance	Synonyms (selection)	CAS	CN	Licit uses (selection)	Illicit uses (selection)
Allylbenzene	Benzene, 2-propenyl ; benzene, allyl-; 1-phenyl-2-propene; 1-propene; 3-phenyl-; 2-propenyl/benzene; 3-phenyl-1-propene; 3-phenylpropenone	300-57-2	2902 90 00	Solvent. Used in making pesticides, pharmaceuticals, batteries and rubber products; and research and development.	Production of amphetamines; production of BMK.
Benzaldehyde	Benzoic aldehyde, synthetic / artificial or essential oil of almond, benzenecarbonal	100-52-7	2912 21 00	Used to make dyes, flavours, and perfumes. Secondary uses as a solvent.	Production of amphetamines; production of BMK.
Benzyl chloride	Chloromethylbenzene, alpha-chlorotoluene	100-44-7	2903 99 80	Used in making other chemicals, dyes, herbicides and medicines. Secondary uses in perfumes and flavour products.	Production of amphetamines; production of MDMA and LSD.
Benzyl cyanide	Benzeneacetonitrile, phenyl-acetonitrile, alpha-tolunitrile, cyanotoluene, 2-phenylacetonitrile	140-29-4	2926 90 70	It is used in making medicines, flavourings and perfumes	Production of amphetamines; production of BMK
1,4-Butanediol	1,4 Butylene glycol, 1,4-dihydroxybutane, 1,4-tetramethylene glycol, BDO	110-63-4	2905 39 26	Used as an intermediate ingredient in common industrial and commercial products (in particular GBL, which can also be illicitly used to produce GHB – see below), reacted to manufacture items such as engineering plastics or polyurethane systems. It is also used as a carrier solvent in printing inks and in cleaning agents.	Production of GHB.
Ethylamine	Ethanamine, monoethylamine, aminoethane	75-04-7	2921 19 99	Used in making rubber, dyes, and other chemicals	Production of ethylamphetamine and MDEA.
Formamide	Methanamide, carbamaldehyde.	75-12-7	2924 19 00	Used in making paper, animal glues, and as a solvent, quality control and flavours ¹ . Used in the photographic industry.	Production of amphetamines and MDA.

⁽¹⁴⁾ The EU Voluntary Monitoring list is frequently reviewed. Up-to-date versions of the list will be disseminated by the competent authorities.

Substance	Synonyms (selection)	CAS	CN	Licit uses (selection)	Illicit uses (selection)
γ-Butyrolactone	Butyrolactone, dihydro-2(3H)-furanone, 1,2-butanolide, gamma-hydroxybutyric acid lactone, 3-hydroxybutyric acid lactone, 4-hydroxybutanoic acid lactone, GBL.	96-48-0	2932 20 20	Used as a metal cleaner, in industrial coating, paint stripper, printing inks, battery manufacture, fibre dyeing and photographic industry, nail polish remover, super glue remover, used in flavouring agents and secondarily in perfumes	Production of GHB
Lithium aluminium hydride	Lithium tetrahydroaluminate, lithium alanate, lithium aluminohydride, aluminium lithium hydride.	16853-85-3	2850 00 20	Used in making drugs, polymers, and other chemicals	Used as a reducing agent in the production of amphetamines, MDA, DOB, 2C-H, 2C-B
Methylamine	Methanamine, monomethylamine, aminomethane.	74-89-5	2921 11 00	Used in the production of insecticides, explosives and other chemicals, as a fuel additive and cleaning solvent	Production of amphetamines and MDMA
Nitroethane	Nitroethan	79-24-3	2904 20 00 00	Used as a solvent in the chemical industry, in the manufacture of pharmaceuticals, pesticides, and other chemicals, as a fuel additive, and as an artificial nail remover.	Production of amphetamines; production of BMK
4-(Methylthio)-Benzaldehyde		3446-89-7	2930 90 98	Research and development	Production of BMK
4-(Methylthio)-Phenylacetic Acid		16188-55-9	2930 90 98	Research and development	Production of BMK
Platinum Oxide (all forms)		11129-89-8	2843 90 90	Used in dentistry, jewellery, electroplating and as an oxidising agent in the manufacture of acetic and sulphuric acid	Production of MDMA
Red Phosphorus		7723-14-0	2804 70 00	Used in pyrotechnics, safety matches, the manufacture of fertilisers, pesticides, incendiary shells, and smoke bombs	Production of methamphetamine
1-(4-methoxyphenyl)propan-2-one	4-Methoxy-benzyl methyl ketone, 4-methoxy-BMK, 4-methoxyphenylacetone, 1-(p-methoxyphenyl)-2-propanone, anisic ketone.	122-84-9	2914 50 00	Used as flavouring agent	Production of PMA and PMMA

B. Stoffe ohne bekannten legalen Verwendungszweck und Handel über begrenzte Forschung sowie Labor- und Analysezwecke hinaus

Diese Stoffe, die auch als „Designer-“ oder „maßgeschneiderte“ Drogenausgangsstoffe bezeichnet werden, besitzen keinen bekannten legalen Verwendungszweck außer dem begrenzten Einsatz in der Forschung und zu Labor- und Analysezwecken. Ihre Herstellung und der Handel mit ihnen dienen überwiegend dem Ziel, Kontrollen und Überprüfungen der Behörden zu umgehen und sie für die illegale Herstellung von Drogen zu verwenden.

Substance	Synonyms	CAS	CN
Alpha-phenylacetoacetamide (APAA)*	/	4433-77-6	2924 29 70 * provisional
PMK Glycidic acid	/	/	2932 99 00
BMK Glycidic acid*	/	25547-51-7	2918 99 90 * provisional
PMK Glycidate	/	13605-48-6 (0136482-5)	2932 99 00
BMK Glycidate*	/	80532-66-7	2918 99 90
		41232-97-7	2918 99 90 * provisional

Soweit das Vorkommen solcher Salze möglich ist, umfasst die Aufstellung auch die Salze der Stoffe, die in diesem Teil der EU-Liste für die freiwillige Überwachung nicht erfasster Stoffe aufgeführt werden.

